

95. 1. Gehören Diebstähle in Gasthäusern, insbesondere wenn sie von sog. internationalen Gasthansdieben verübt werden, zu den Fällen höherer Gewalt?

2. Wie sind die Anforderungen zu bemessen, die mit Rücksicht auf das Vorkommen solcher Diebstähle einerseits an die Fürsorge- und Sicherungspflicht des Gastwirts, andererseits an die Aufmerksamkeit und Sorgfalt des Gastes zu stellen sind?

3. Findet auf das Rechtsverhältnis zwischen Gastwirt und Gast § 254 BGB. Anwendung?  
BGB. §§ 701, 702, 254.

III Zivilsenat. Ur. v. 28. Februar 1911 i. S. P. (Wkl.) w. E. (Rl.). Rep. III. 44/10.

- I. Landgericht I München.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im August 1906 wohnte der Kläger in dem vom Beklagten betriebenen Gasthause „E. F.“ in München. In der Nacht vom 27. zum 28. August schlichen sich Diebe in sein Zimmer ein und entwendeten ihm einen Brillantring im Werte von 2525 *M* und 4760 *M* in Banknoten. Der Kläger forderte Erfaß dieser Beträge.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Auf seine Revision hat das Reichsgericht die Verurteilung des Beklagten auf die Hälfte ermäßigt, im übrigen aber die Klage abgewiesen.

## Gründe:

„Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß unter den Fällen der höheren Gewalt, deren Vorliegen die Ersatzpflicht des Gastwirts nach § 701 Abs. 1 BGB. ausschließt, nur solche Vorgänge zu verstehen seien, die nicht im Betriebe der Gastwirtschaft selbst ihren Ursprung hätten, ungewöhnlich seien und mit solcher Macht aufträten, daß sie durch die äußerste Vorsicht und durch alle vernünftigerweise zu verlangenden Vorkehrungen nicht abgewandt werden könnten. Zu solchen Ereignissen gehörten Diebstähle nicht, selbst wenn sie, wie hier, von gewandten internationalen Gasthausdieben ausgeführt worden seien. Der Wirt eines Gasthauses höheren Ranges, das von wohlhabenden Gästen besucht werde, müsse nach der Erfahrung des täglichen Lebens gerade während der sommerlichen Reisezeit mit der Gefahr rechnen, die darin liege, daß solche Häuser von dem gewerbsmäßigen internationalen Gaunertume heimgesucht würden. Es sei deshalb seine Pflicht, sorgsame Vorkehrungen durch Überwachung des Einganges des Gasthauses, zeitweise Beobachtung der Gänge und vor allem durch möglichst sichere Verschlussvorrichtungen zu treffen. Der Diebstahl sei auch nicht vom Kläger verursacht, insbesondere nicht dadurch, daß er einen größeren Geldebtrag anstatt eines Kreditbriefes oder dgl. mit sich geführt und daß er das Geld und den wertvollen Ring mit sich in sein Zimmer genommen habe. Der Kläger habe aber auch den Schaden nicht verschuldet. Es habe ihm unbenommen sein müssen, größere Vorräte auf der Reise bei sich zu haben, zumal er die Reisekosten für drei Personen zu bestreiten gehabt habe. Er sei auch nicht verpflichtet gewesen, seine Gelber und Kostbarkeiten dem Wirte zur Aufbewahrung zu übergeben, nur habe sich unter Umständen sein Schadenersatzanspruch gegen diesen nach § 702 BGB. auf den Betrag von 1000  $\mathcal{M}$  beschränkt. Es entspreche keineswegs der Übung, einen an der Hand getragenen Ring aufbewahren zu lassen; es sei dem Gaste auch kein Vorwurf daraus zu machen, wenn er einen Ring auf das am Bette stehende Nachttischchen lege oder wenn er seine Brieftasche mit Banknoten nicht während der Nacht in einem Behältnisse verwahre, es sei denn, daß er es unterlasse, sein Zimmer zu verschließen. Jedenfalls sei durch dieses Verhalten des Klägers der Schaden nicht verursacht, weil abgefeimte Gasthausdiebe auch die

Kleider, Schubladen und sonstige Behältnisse genau zu durchsuchen pflegten.

Schuldhaft hätte er dagegen — so nimmt das Gericht im Fortgange seiner Erörterungen an — gehandelt, wenn er sein Zimmer nicht verschlossen hätte, da sich der Reisende auch an seinem Teile gegen die Gefahren, die ihm, besonders in belebten Städten, durch Diebe drohten, zu schützen habe. Dadurch, daß der Kläger die innere Tür seines Zimmers mit dem daran angebrachten Riegel verschlossen habe, habe er das genügende Maß von Vorsicht angewandt. Regelmäßig hätten die Zimmer in den Gasthäusern nur eine Tür, die sowohl mit einem Schlüssel, wie mit einem Riegel verschließbar sei. Die Gäste begnügten sich meist damit, den Verschuß mit dem Schlüssel, oder mit dem Riegel zu bewirken, und nur sehr wenige, besonders vorsichtige oder ängstliche Personen würden beide Verschlussarten anwenden. Das gleiche müsse von der Verschließung einer Doppeltür gelten. Aber auch wenn man diese Vorsichtsmaßregel fordere, läme ihre Unterlassung für die Ausführung des Diebstahls nicht als Ursache in Betracht. Es stehe fest, daß die äußere Tür, wenn sie verschlossen gewesen wäre, mit einem Hauptschlüssel, der in eine zweite Öffnung im Schlosse eingeführt worden sei, vom Gasthauspersonale zu öffnen gewesen und daß sie an jedem Morgen, wenn sich Kleider oder Schuhe im Zwischenraume befunden hätten, geöffnet worden sei. Gewerbmäßige Gasthausdiebe wüßten dies genau und führten deshalb Schließwerkzeuge bei sich. Wäre der innere, vom Gaste eingesteckte Schlüssel zu Boden gefallen, so wäre dies unbemerkt geblieben, da die innere Tür zugeriegelt gewesen sei.

Das Berufungsgericht kommt hiernach zu dem Ergebnisse, daß der Beklagte an sich gemäß § 702 dem Kläger bis zum Betrage von 1000 *M* Schadensersatzpflichtig sei. Es hält aber im folgenden ferner für erwiesen, daß der Beklagte den Schaden geradezu verschuldet habe. Der Riegel an der inneren Tür, der mit einem drehbaren Hebel vorwärts und rückwärts habe geschoben werden können, habe eine mangelhafte Verschlussvorrichtung gebildet, da er leicht habe zurückgeschoben werden können, wenn man den an der Außenseite der Tür befindlichen Dorn fasse und drehe. Dem Gaste sei dies unbekannt gewesen, aber dem im Gastwirtsgewerbe bewanderten Beklagten habe es bekannt sein und von ihm als Mißstand erkannt

werden müssen. Es möge sein, daß diese Riegelvorrichtung in den besseren Gasthäusern angewandt werde, weil sie besser und gefälliger aussehe, als ein gewöhnlicher Schubriegel. Es könne ferner dahingestellt bleiben, ob den Beklagten schon deshalb ein Verschulden treffe, weil er die mangelhafte Verschlussvorrichtung, die er bei der Pachtübernahme vorgefunden, habe bestehen lassen. Ein Umstand habe jedenfalls den Beklagten zur Vorsicht mahnen und ihm Veranlassung geben müssen, die Verschlussvorrichtung zu prüfen und die mangelhafte durch eine sichere Einrichtung zu ersetzen: dies sei der Diebstahl, der im April 1906 an einem dem Kaufmann E. gehörigen Barbetrage von 391 M in einem Zimmer seines Gasthauses verübt worden sei, mit Bezug auf den der Bestohlene angegeben habe, daß der an der inneren Tür vorgeschobene Riegel von außen zurückgeschoben worden sei. Daß er jenes unterlassen habe, begründe dem Beklagten gegenüber den Vorwurf der Fahrlässigkeit, und es entlaste ihn nicht, wenn er den Diebstahl nicht für wahr oder ernstlich gehalten haben wolle. Er habe aber auch zugestandenermäßen, nachdem jener neue Diebstahl verübt worden, die bisherigen Riegel an den Türen beseitigen und durch sichere Schubriegel ersetzen lassen.

Das Gericht ist hiernach zu dem Schlusse gelangt, der Beklagte habe den Schaden verschuldet, ohne daß ein Verschulden des Klägers mitgewirkt habe; dieser habe den Schaden auch nicht verursacht. Mit Recht habe daher das Landgericht die volle Schadenersatzpflicht des Beklagten angenommen.

Von den Angriffen der Revision gegen diese Begründung erweist sich der erste, der dahin geht, das Berufungsgericht habe zu Unrecht das Vorliegen höherer Gewalt verneint, als ungerechtfertigt. Sie führt aus, das Gericht habe diesen Begriff zu eng gefaßt, indem es nur solche Vorgänge darunter fallen lassen wolle, die nicht im Betriebe des Gasthauses selbst ihren Ursprung hätten. Selbst wenn man davon ausgehen dürfe, daß Diebstähle des gewerbsmäßigen Gaunerturns eine ständige Gefahr für die Gasthäuser bildeten, was in dieser Allgemeinheit nicht zutrefte, so müßten doch die vom Gastwirts zu verlangenden Vorkehrungen billigerweise eine Grenze an der notwendigen, vernünftigen Rücksicht auf die wirtschaftliche Möglichkeit für den Betriebsunternehmer finden. Es wird darzulegen gesucht, daß den hiernach zu bemessenden Anforderungen die Anbringung der

Doppeltür mit ihren Absperrungsvorrichtungen genügt habe, und darauf hingewiesen, daß das Gericht die Sperrvorrichtung der äußeren Tür überhaupt nicht beurteilt und insbesondere nicht beanstandet habe.

Die Beschwerde zieht die Grenzen für das Gebiet der höheren Gewalt zu weit. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß bei Schadenszufügungen, die in gewerblichen Betrieben eintreten, von höherer Gewalt nur da gesprochen werden kann, wo sich ein äußeres Ereignis vollzogen hat, das auch bei Anwendung aller Vorsicht und Aufmerksamkeit nicht voraussehbar und selbst mit allen zu Gebote stehenden Mitteln nicht abzuwenden war. Wenn daher mit bestimmten Betrieben die Gefahr gewisser Arten von Zufällen schon der Natur der Sache nach verbunden ist, so ist ein Fall höherer Gewalt nur dann gegeben, wenn sich das Ereignis auch bei den gebotenen Sicherheitsvorkehrungen als ein außergewöhnliches darstellt.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilj. Bd. 50 S. 92, Bd. 49 S. 407, Bd. 64 S. 404; ferner Plancq, BGB. 3. Aufl., Bem. 1 Abs. 4 zu § 203 BGB., Comment. von Reichsgerichtsräten, Bem. 2 zu § 203.

Wißt man aber an diesem Maßstabe den Vorfall, der dem gegenwärtigen Rechtsstreite zugrunde liegt, so ist zunächst dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß zu den trotz aller Vorsicht unabwendbaren Ereignissen in dem soeben erörterten Sinne Diebstähle in Gasthäusern, selbst solche von gewandten internationalen Hoteldieben, nicht gehören. Mindestens gilt dies von solchen Diebstählen, die während der Hauptreisezeiten in den Gasthäusern höheren Ranges an verkehrsreichen Orten verübt werden. Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß mit der immer stärkeren Entwicklung des Reiseverkehrs auch die Zahl der in solchen Zeiten und an solchen Orten verübten Diebstähle ständig gewachsen ist. Damit ist auch das Maß der Anforderungen gestiegen, die an die Vorkehrungen zu stellen sind, die der Gastwirt gemäß § 701 BGB. zu treffen hat, um seiner Pflicht zur größtmöglichen Sicherung seiner Gäste gegen die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der von ihnen eingebrachten Sachen zu genügen. Es ist deshalb im weiteren dem Berufungsgerichte auch darin beizupflichten, daß es, freilich in anderem Zusammenhange der

Gründe des Urteils, angenommen hat, die Verschlussvorrichtung der Innentür habe dieser Anforderung nicht entsprochen, weil der Riegel an dieser Tür mit einem drehbaren Hebel vorwärts und rückwärts habe geschoben und deshalb leicht habe zurückgeschoben werden können, wenn man den an der Außenseite befindlichen Dorn gefaßt und umgedreht habe. Es kommt aber noch hinzu, daß die äußerste Vorsicht, die vom Beklagten in bezug auf die Anbringung von Verschlussvorrichtungen beobachtet werden mußte, wenn er sich bei einem trotzdem erfolgten Diebstahle mit Recht auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen wollte, erfordert hätte — was das Berufungsgericht nicht erwogen hat —, daß an der Innentür außer dem Riegel auch noch ein Schloß angebracht gewesen wäre, das neben jenem den Verschuß der Innentür hätte betvirken können. Dieser Umstand fällt um so mehr ins Gewicht, als nach den Feststellungen des Berufungsgerichts das an der Außentür befindliche Schloß mit einem Hauptschlüssel, der in eine zweite Öffnung am Schlosse eingeführt wurde, von den Angestellten des Gasthauses zu öffnen war, und wenn sich Kleider oder Schuhwerk in dem Zwischenraume befanden, an jedem Morgen geöffnet wurde, damit aber die Möglichkeit leichter Öffnung der Außentür mit Schließwerkzeugen durch Diebe gegeben war. Damit erlebigt sich zugleich die besondere Klage der Revision, das Berufungsgericht habe die Verschlussvorrichtung der Außentür nicht beanstandet und schon deshalb hätte angenommen werden müssen, daß ein Fall höherer Gewalt gegeben gewesen sei.

Unbegründet ist auch namentlich die Beschwerde der Revision, das Berufungsgericht habe die Behauptung des Beklagten übergangen, die in dem vorbereitenden Schriftsatz vom ... über die Gebräuchlichkeit gleicher Verschlusseinrichtungen in den großen Münchener Gasthäusern aufgestellt gewesen sei. Allerdings enthält jener Schriftsatz die Behauptung, eine Verschlusseinrichtung, wie sie hier bestanden habe, nämlich Verschließbarkeit der Außentür mit Schloß und Schlüssel und der Innentür mit Drehriegel, entspreche der Verkehrsfitte und ihr Bestehenlassen enthalte keine Fahrlässigkeit des Gastwirts oder Pächters, und es ist dafür zum Beweise auf Einnahme des Augenscheins und auf das Gutachten bestimmter, namhaft gemachter Personen — als Sachverständiger Bezug genommen.“ (Es folgt die Darlegung, daß das Berufungsgericht diese auch mündlich vorgetragene Behauptung ge-

würdigt habe, und es wird fortgefahren:) „Der Würdigung jenes Vorbringens aber ist auch sachlich durchaus beizutreten, da die bloße Üblichkeit einer mangelhaften Einrichtung nicht dazu führen kann, die aus der Mangelhaftigkeit an sich im gegebenen Falle entspringenden Rechtsfolgen auszuschließen.

Ebenso wenig gerechtfertigt ist die fernere Rüge der Revision, mit der sie der Annahme des Berufungsgerichts entgegentritt, daß der Beklagte den dem Kläger erwachsenen Schaden geradezu verschuldet und sich deshalb gemäß § 702 BGB. für den gesamten Betrag des dem Kläger durch den Diebstahl an Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten erwachsenen Schadens haftbar gemacht habe.“ (Im weiteren wird darauf verwiesen, daß das Berufungsgericht diese Annahme mit dem Vorkommen des im April 1906 gegen den Kaufmann S. verübten Diebstahls begründet habe, und es heißt weiter:) „Die Revision macht hiergegen mit besonderem Nachdruck geltend, der Satz des Berufungsurteils: „Der Bestohlene gab an, daß der an der inneren Türe von ihm vorgeschobene Riegel von außen zurückgeschoben worden sei“, enthalte einen schweren Verstoß gegen die Grundsätze der Beweiswürdigung (§ 286 ZPO.). Eine solche Behauptung finde sich in dem Rechtsstreite S. wider P. vor dem 27. August 1906, dem Tage des Aufenthalts des gegenwärtigen Klägers in dem Gasthause des Beklagten, nirgends, vielmehr enthalte die erste Erörterung über die Schlösser der Schriftsatz vom 16. Oktober 1906.“ (Es folgt die Ausführung, daß die prozessuale Zulässigkeit und die tatsächliche Richtigkeit dieses Vorbringens dahingestellt bleiben könne, und es wird fortgefahren:) „Denn auch wenn die Angaben zutreffen und zulässig sein sollten, wäre der darauf gestützte Angriff der Revision hinfällig. Ob nämlich vor dem neuen Diebstahle im Gasthause des Beklagten, dem der Kläger zum Opfer fiel, die Verschlussvorrichtungen der Fremdenzimmer infolge des gegen S. verübten Diebstahls ausdrücklich zum Gegenstande der Erörterung unter den Beteiligten gemacht, ob insbesondere S. selbst angegeben hat, daß der an der Innentüre von ihm vorgeschobene Riegel von außen zurückgeschoben worden sei, ist nicht von entscheidender Bedeutung. Die Hauptsache war vielmehr, daß überhaupt ein Diebstahl zur Nachtzeit in einem Fremdenzimmer des Gasthauses begangen worden und daß dies zur Kenntnis des Beklagten gebracht worden

war. Denn dadurch wurde er mit allem Nachdrucke darauf hingewiesen, den verschiedenen möglichen Ursachen dafür, daß überhaupt ein Diebstahl in einem solchen Zimmer verübt werden konnte, nachzuspüren; dann wäre er von selbst auch darauf gekommen, sich zu fragen, ob die Art des Verschlusses der inneren Thür den Anforderungen genüge, die seine gesetzliche Pflicht als Gastwirt ihm auferlegte, und er hätte bei gehöriger Überlegung zur Verneinung dieser Frage kommen müssen.

Aus ähnlichen Gründen widerlegt sich auch der weitere Angriff der Revision, das Berufungsgericht habe darin, daß der Beklagte den von S. behaupteten Diebstahl nicht für wahr oder dessen Behauptung nicht für ernstlich gehalten haben wolle, zu Unrecht eine Fahrlässigkeit erblickt, weil seine Verurteilung damals erst auf Grund eines richterlichen Eides erfolgt sei. Denn auch dann blieb immer die Behauptung des Diebstahls durch S. übrig, und schon diese, die doch nach der eigenen Anführung des Beklagten mindestens bestimmte Angaben über die Arten der von dem Diebe weggenommenen Sachen enthielt, mußte dem Beklagten bei pflichtmäßiger Sorgfalt für alle Fälle zur eingehenden Prüfung der gegen Diebstähle in den Fremdenzimmern getroffenen Sicherungsvorkehrungen veranlassen; konnte er doch nicht wissen, ob der von ihm bezweifelte Diebstahl, den S. behauptete, nicht dennoch in Wirklichkeit verübt war. . . .

Begründet ist dagegen die Rüge der Revision, das Urteil verletze den § 701 BGB., insofern es eine Verschuldung des Diebstahls durch den Kläger verneine, verstoße aber mindestens gegen § 254, insofern es dessen Anwendung außer acht lasse, insoweit, als diese zweite Beschwerde erhoben worden ist.

Daß der § 701 nicht verletzt worden ist, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß die gänzliche Ausschließung der Haftung des Gastwirts, wie sie der Abs. 1 Satz 2 dieses Paragraphen bestimmt, nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes:

„die Schadenersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden von dem Gaste . . . verursacht wird,“

voraussetzt, daß der Schaden nach den Grundsätzen über den ursächlichen Zusammenhang allein auf eine Handlung oder Unterlassung des Gastes zurückzuführen ist.

Vgl. hierüber auch Protok. der Komm. für die zweite Lesung des

Entwurfs zum BGB. Bd. 2 S. 402 fig.: Pland., 3. Aufl. Bem. 3a Abs. 2 zu § 701.

Davon kann nach dem vorher Dargelegten nicht die Rede sein. Träfe der Gesichtspunkt zu, so würde es auf ein Verschulden des Klägers überhaupt nicht ankommen, sondern die objektive Verursachung durch diesen ausreichen.

Dagegen liegt, wie bemerkt, eine Verletzung des § 254 BGB. durch das Berufungsgericht in der Tat vor. In rechtlicher Hinsicht ist hierbei davon auszugehen, daß neben der soeben erörterten Vorschrift des § 701 Abs. 1 Satz 2 auf das Rechtsverhältnis zwischen Gastwirt und Gast auch der § 254 BGB. Anwendung findet. Der dem § 701 entsprechende § 626 des ersten Entwurfs enthielt als Abs. 2 die ausdrückliche Bestimmung:

„Hat bei der Entstehung des Schadens eine Fahrlässigkeit des Gastes mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 222 entsprechende Anwendung.“

Aus § 222 des ersten Entwurfs ist aber § 254 des Gesetzes hervorgegangen. Nun hat freilich die Kommission für die zweite Lesung den Abs. 2 gestrichen, indes, wie die Protokolle der Kommission a. a. O. ausdrücklich hervorheben, lediglich deshalb, weil

„der Inhalt des Abs. 2 durch die beschlossene erweiterte Fassung des § 222, wonach dieser auch die Fälle einer vom Verschulden unabhängigen Schadenersatzpflicht umfasse, unmittelbar gedeckt werde.“

Sie fügen noch besonders hinzu, daß von dem Abs. 2 des Entwurfs der Antrag, ihn zu streichen, sachlich nicht abweiche. Hiernach kann darüber kein Zweifel bestehen, daß auf ein Rechtsverhältnis der hier vorliegenden Art die allgemeine Vorschrift des § 254 BGB. Anwendung leidet, was anscheinend auch das Berufungsgericht grundsätzlich nicht in Zweifel zieht.

Die Revision hat geltend gemacht, daß der Beklagte zunächst insofern fahrlässig gehandelt habe, als er die äußere Tür, zu der ihm der Schlüssel ausgehändigt gewesen sei, nicht verschlossen und sich mit dem Zuriegeln der inneren Tür begnügt habe. In der Tat erfordert die Sorgfalt, die der Gast während seines Aufenthalts im Gasthause zu beobachten hat, daß er während der Nachtzeit von den Vorkehrungen, die im Gasthause vorhanden sind, um das Eindringen

unbefugter Personen in das ihm überlassene Fremdenzimmer zu verhüten, insbesondere Diebe abzuhalten, auch wirklich Gebrauch macht. Dieselbe Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse, die in neuerer Zeit zu der Auffassung geführt hat, daß sich die den Gastwirten nach § 701 obliegende Fürsorge- und Sicherungspflicht mit dem häufigeren Auftreten gewerbsmäßiger Gasthausdiebe gegenüber den nach der früheren Lage der Dinge zu stellenden Anforderungen noch gesteigert habe, muß zur notwendigen Folge haben, daß auch die Anforderungen an die Aufmerksamkeit und Sorgfalt, die der Gast während seines Aufenthalts im Gasthause in bezug auf die Sorge für die von ihm eingebrachten Sachen zu beobachten hat, entsprechend höher zu stellen sind. Der Gast muß sich bewußt sein, daß auch er an seinem Teile dazu beizutragen hat, daß der erhöhten Gefahr des Diebstahls mit erhöhten Sicherheitsvorkehrungen begegnet werde, daß ihr eine erhöhte Sorgfalt in der Verhütung entspreche. Dieser Anforderung hat aber der Kläger nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhältnisse nicht genügt, indem er nur die eine der vorhandenen Verschlussvorrichtungen, den Kiegel an der Innentür, benutzte, die andere aber, das Schloß an der Außentür, unbenutzt ließ. Es braucht dabei der Wert, den der Verschluss der Außentür für die Sicherung gegen Diebstahl gewährte, nicht überschätzt zu werden. Diese Türen haben zugleich den Zweck, die vom Flure kommenden Geräusche zu dämpfen, und jedenfalls bot der Verschluss der hier in Frage stehenden Tür allein keinen ausreichenden Schutz, weil er von außen durch eine zweite Öffnung mit einem Hauptschlüssel geöffnet werden konnte. Immerhin hätte, wenn der Dieb die Tür erst mit einem Dietrich wirklich hätte aufschließen müssen, dies mindestens einen Aufenthalt verursacht und damit die Gefahr der Überraschung für den Dieb erhöht. Daß sich die meisten Gäste, wie das Berufungsgericht ausführt, damit begnügten, nur eine Verschlussart beim Vorhandensein von mehreren zu benutzen, und daß meist nur sehr vorsichtige oder ängstliche Leute beide Verschlussarten gebrauchten, kann höchstens für den Verkehr in einfachen Verhältnissen, in denen die Gefahr des Eindringens gewerbsmäßiger, namentlich internationaler, Gasthausdiebe ausgeschlossen erscheint, als richtig zu gegeben werden. Er würde aber, selbst wenn es in weiterem Umfange zuträfe, gegenüber den oben dargelegten, in den sog. Verkehrs-

zentren tatsächlich bestehenden Verhältnissen nicht ausschlaggebend sein können.

Als eine grobe Fahrlässigkeit aber muß es mit der Revision angesehen werden, daß der Kläger seine Brieftasche, in der sich die von ihm als Reisegeld mitgeführten Banknoten im Betrage von mehr als 4000 *M* befanden, auf einen Tisch in der Nähe des Fensters gelegt und nur mit seinem Hute zugebedt, einen Brillantring aber im Werte von mehreren tausend Mark auf das Nachttischchen gelegt hatte. Schon unter gewöhnlichen Verhältnissen erfordert die einfachste Vorsicht, daß, wer so hohe Geldbeträge und so bedeutende Kostbarkeiten bei sich führt, sie während des nächtlichen Aufenthalts in einem Gasthauszimmer nicht offen liegen läßt — daß das bloße Bedecken der Brieftasche mit einem leicht und geräuschlos zu entfernenden Hute dem offenen Liegenlassen gleich steht, bedarf keiner Ausführung —, sondern sie, wenn er sie nicht unmittelbar an seinem Körper verwahrt, in einem verschließbaren Gegenstande unterbringt. Das Verschließen im Kleiderschranke, im Schubfache der Kommode oder im Koffer hätte aller Wahrscheinlichkeit nach genügt, um die Vollendung des Diebstahls zu verhindern; denn der Versuch der Öffnung eines dieser Behältnisse hätte zweifellos ein Geräusch verursacht, wovon der Kläger oder einer seiner Nachbarn erwacht wäre.

Vgl. die gerade einen solchen Fall betreffenden Erwägungen über die Frage, ob dabei schon der ursächliche Zusammenhang zwischen der Einbringung der Sachen und dem eingetretenen Schaden durch die Handlung des Gastes aufgehoben sei, in den Protok. der Kommiss. für die zweite Lesung des Entwurfs zum BGB. Bd. 2 S. 403 flg.

Der Kläger hat sich demgemäß jedenfalls einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht, und diese Fahrlässigkeit hat bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt. Es kommt deshalb nach dem Dargelegten auf den vorliegenden Fall § 254 zur Anwendung, und zwar ist anzunehmen, daß der Schaden ungefähr in dem gleichen Maße, also je zur Hälfte, von jeder der Parteien verursacht worden ist. Die prozeßuale Lage der Sache stellt sich demnach dahin, daß dem an sich auf Grund des § 701 und wegen der Fahrlässigkeit des Beklagten auch nach § 702 in vollem Umfange begründeten Schadens-

---

ersatzansprüche des Klägers der Einwand des mitwirkenden eigenen Verschuldens dieser Partei zur Hälfte entgegensteht. Der Betrag des Schadens ist im zweiten Rechtszuge nicht mehr streitig gewesen.“ . . .